

Obergericht des Kantons Zürich

II. Zivilkammer



Geschäfts-Nr.: PP210067-O/U

Mitwirkend: Oberrichterin lic. iur. E. Lichti Aschwanden, Vorsitzende,
Oberrichterin lic. iur. R. Bantli Keller und Ersatzrichter Dr. E. Pahud
sowie Gerichtsschreiber Dr. M. Tanner

Beschluss vom 11. Januar 2022

in Sachen

A._____,

Beklagte und Beschwerdeführerin

gegen

Stockwerkeigentümergeinschaft B._____-Str. ...,

Klägerin und Beschwerdegegnerin

vertreten durch Rechtsanwalt lic. iur. X._____

betreffend **Eintragung eines Pfandrechts**

Beschwerde gegen eine Sistierung des Einzelgerichtes (Audienz) des Bezirksgerichtes Zürich vom 18. Februar 2021; Proz. ES210013

Erwägungen:

Mit Eingabe vom 18. Dezember 2021 machte die Beschwerdeführerin beim hiesigen Gericht unter anderem eine Rechtsverzögerungs- und Rechtsverweigerungsbeschwerde anhängig (act. 2). Gestützt auf dieselbe Rechtsschrift wurden in der Folge versehentlich zwei Geschäfte angelegt, zum einen das vorliegende Verfahren PP210067 und zum anderen das Verfahren PF210050. Da dieselbe Angelegenheit nicht gleichzeitig Gegenstand zweier Prozesse bilden kann, ist das vorliegende Verfahren aus den Registern abzuschreiben. Den Parteien entsteht dadurch kein Nachteil, wird doch das Gericht im Verfahren PF210050 einen Entscheid fällen.

Es wird beschlossen:

1. Das Verfahren wird abgeschrieben.
2. Schriftliche Mitteilung an die Parteien gegen Empfangsschein.

Obergericht des Kantons Zürich
II. Zivilkammer

Der Gerichtsschreiber:

Dr. M. Tanner

versandt am: